

aufgearbeitet, als er sie in einen festen zeit- und ideengeschichtlichen Rahmen einspannt. So bleiben die einzelnen Stichworte nicht lediglich aneinandergereiht, sondern fungieren wie Schlaglichter, welche die jeweilige Epoche nicht bloß in ihrer Idealtypik, sondern konkret veranschaulichen und explizieren. Entsprechend behandelt Rohls auch die aufgeführten Autoren wie Fallstudien, die gleichzeitig nach zwei Seiten hin lesbar sind, nämlich hinsichtlich ihrer Zeitgebundenheit und zeitgeschichtlichen Stellung, aber eben auch hinsichtlich ihres bleibenden Beitrags zu generellen systematischen philosophischen und theologischen Fragen. Letzteres bildet zweifellos Rohls Hauptanliegen. Zumindest ist sein Durchgang nur so nicht ausschließlich von rein theologiegeschichtlichem Interesse, sondern erfüllt zugleich den Zweck eines Handbuchs, das mit den Hauptwerken und Grundgedanken der betreffenden Autoren bekannt macht, die Rohls jeweils eigens nennt und in wesentlichen Zügen bespricht. Diese Funktion wird überdies unterstützt durch die stichwortartigen Zusammenfassungen am Rand des fortlaufenden Textes.

Insofern kann Rohls Fortsetzungsband seiner insgesamt zweibändigen Theologiegeschichte mit Interesse erwartet werden, worin vor allem auch Stichworte wie der amerikanische Pragmatismus, die Vertreter hermeneutischer und dialektischer Theologie, protestantische Theologen wie Barth, Brunner, Gogarten, Tillich, Panzenberg, schließlich auch der kaum zu unterschätzende Einfluß der analytischen Philosophie zur Sprache kommen sollen. Begrüßenswert wird auch in diesem zweiten Band sein, daß Rohls seine protestantische Theologie stets mit Seitenblick auf die katholische Theologie schreibt und beispielsweise Namen wie Rahner, Küng und vieles mehr berücksichtigt.

4. Alles in allem bleibt vor allem der Versuch zu respektieren, angesichts der nahezu unüberschaubar gewordenen und von einem Einzelnen kaum mehr zu bewältigenden Materialfülle, überhaupt eine solche umfassende, auch die internationale Theologie integrierende Zusammenschau zu wagen. Darin liegt gewiß der Mut und das Verdienst dieser zweibändigen Arbeit, und gewiß auch der Entschuldigungsgrund für etwaige Unterlassungen und Unschärfen. Auf eines sei dem Rezensenten noch erlaubt hinzuweisen. Rohls vermerkt zwar ausdrücklich, daß er ausführliche Literaturhinweise bewußt unterläßt: Wäre es aber nicht dem Anlie-

gen des Buches als Kompendium – dazu seiner potentiellen studentischen Leserschaft – dienlich gewesen, wenigstens am Ende jedes Epochenteils, nicht umfassende, dafür aber sorgfältig ausgewählte Literaturhinweise zu geben?

München

Alexander Loichinger

Walter Gut: *Der Staat und die Errichtung von Bistümern*. Neuere Erwägungen zu Art. 50 Abs. 4 der Schweizerischen Bundesverfassung („Bistumsartikel“) (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 52), Freiburg Schweiz (Universitätsverlag) 1997, 47 S., kart., ISBN 3-7278-1120-X.

Im Zusammenhang mit der geplanten Revision der schweizerischen Bundesverfassung in ihrer geltenden Form vom 29. Mai 1874 ist u. a. Art. 50 Abs. 4 in die Diskussion geraten: „Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet unterliegt der Genehmigung des Bundes.“ Während eine weit überwiegende Mehrheit von Vernehmlassungspartnern, darunter die Schweizerische Bischofskonferenz, die Streichung dieses als diskriminierendes konfessionelles Ausnahmerecht empfundenen Absatzes befürwortet hat, wurde in dem am 20. November 1996 den Eidgenössischen Räten zugeleiteten Verfassungsentwurf diese Genehmigungspflicht in noch etwas verschärfte Nuancierung beibehalten. Der hier die Beziehungen zwischen Kirche und Staat betreffende Art. 84 lautet: „1) Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig. 2) Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften. 3) Bistümer dürfen *nur* mit Genehmigung des Bundes errichtet werden.“ Dazu erläuterte der Bundesrat, daß das Genehmigungserfordernis dem Bund erlaube, Einfluß auf die Organisation der Kirche zu nehmen, wodurch die kantonalen Kompetenzen entsprechend eingeschränkt würden; doch könnte, um dem Vernehmlassungsverfahren Rechnung zu tragen, als „Neuerung“ eine Streichung erwogen werden, zumal das Verhältnis dieser Bestimmung zu Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Diskriminierungen verbiete, und zu Art. 26 des von der Eidgenossenschaft 1976 ratifizierten Internationalen Paktes über bürgerli-

che und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 unklar bleibe.

Die vorliegende Schrift aus der Feder des Luzerner Alt Regierungsrates und Erziehungsdirektors Dr. Walter Gut beinhaltet ein engagiertes Plädoyer für die ersatzlose Streichung dieses konfessionellen Ausnahmeartikels, der 1874, auf dem Höhepunkt des gegen die römisch-katholische Kirche gerichteten schweizerischen Kulturkampfes (als Reaktion auf die päpstliche Ernennung des ultramontanen Genfer Pfarrers Gaspard Mermillod zum Apostolischen Vikar von Genf), in die Bundesverfassung eingeführt und als „Kind des radikalen Zeitgeistes ... in den folgenden Jahrzehnten von einzelnen Staatsrechtslehrern sorgsam gepflegt“ wurde (S. 5). Der Verfasser legt den historischen Befund dar und geht den verschiedenen parlamentarischen Vorstößen für die Streichung des „Bistumsartikels“ nach. Diesen stellt er die Interpretation des „Bistumsartikels“ in der Rechtsliteratur gegenüber, die nicht nur die Errichtung von Bistümern, sondern auch jede Veränderung von Bistumsgrenzen als genehmigungspflichtig bezeichnet und folglich den „Bistumsartikel“ extensiv auslegt. Nun wurde aber dieser „Bistumsartikel“ nur ein einziges Mal angewandt, nämlich im Bundesratsbeschuß vom 28. April 1876 bezüglich der Genehmigung des christkatholischen Nationalbistums. Und hier handelte es sich „in zweifacher Hinsicht um einen Sonderfall“, einerseits weil der Bundesrat damals einem lebhaften Wunsch des christkatholischen Synodalarates (zur Erhöhung der „Respektabilität dieser von der römisch-katholischen Kirche getrennten neuen Kirche“) entsprach, andererseits weil sich der genannte Bundesratsbeschuß lediglich mit der Feststellung begnügte, „dass die Bestimmungen über die Einrichtung dieses [christkatholischen] Nationalbistums ‚nichts dem Bunde oder den Rechten der Kantone Zuwiderlaufendes enthalten‘“ (S. 7). Steht somit die gängige Rechtsmeinung in scharfem Kontrast zu jenem Bundesratsbeschuß, so kann der Verfasser außerdem auf den Tatbestand verweisen, daß praktisch alle Bistümer der Schweiz längst vor dem neuen Recht von 1874 bestanden hatten „und keiner ‚nachträglichen Genehmigung‘ bedurften“ (S. 11) und im übrigen „keine einzige ‚Bistumserrichtung‘ der zahlreichen nicht-katholischen, christlichen Kirchen, denen eine episkopale Verfassung eignet [der Verfasser zählt allein acht orthodoxe Kirchen in der Schweiz mit zum Teil auswärtigen Epi-

skopaljurisdiktionen], genehmigt oder zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens verhalten worden“ ist (S. 30).

Statt diese anachronistische „unilaterale Bestimmung“, die der heutigen staatskirchenrechtlichen Grundsatznorm der korporativen Religionsfreiheit widerspricht, in der Bundesverfassung nachzuschleppen oder gar neu zu kreieren, empfiehlt der Verfasser, „nach gutem altem eidgenössischem Brauch und gemäss der politischen Kultur in unserem Land“ bei Errichtung und Änderung von Bistumsgrenzen „auf einvernehmliche – und nicht hoheitlich einseitige – freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat“ zu bauen, nämlich (u.a. gemäß der Praxis in den deutschen Bundesländern) konkordatäre Lösungen anzustreben und die betroffenen Kantone in die Verhandlungen mit einzubeziehen. Allerdings setze dies entsprechend „den neueren, zeitgemässen Einsichten ... ein adäquates Verhältnis von Kirche und Staat voraus. Wer in der Kirche immer noch „ein Teilorgan des Staates (des Bundes oder des Kantons)“ sehe, werde Mühe haben, „dem Gedanken der offenen und freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat – diesen grossen Daseinsmächten der europäischen Völker – verpflichtete Schritte zu tun“ (S. 18 f.). Am ehesten erschiene dem Verfasser von daher noch eine Bestimmung „denkbar, verfassungssystematisch freilich nicht notwendig, ... wonach der Bund mit Kirchen, deren Zuständigkeitsbereich das ganze Land umfasst oder doch die kantonalen Grenzen übersteigt, Verträge abschliessen kann“ (S. 38).

Das Bändchen bietet eine wohlfundierte rechtshistorische und staatskirchenrechtliche Fallstudie zu einem problematischen Verfassungsartikel, wie er wohl in keiner anderen europäischen Staatsverfassung mehr zu finden ist.

München

Manfred Weitlauff

Dirk Hempel: *Friedrich Leopold Graf zu Stolberg (1750–1819). Staatsmann und politischer Schriftsteller* (= Kontext. Studien zur Literatur- und Kulturgeschichte der Neuzeit 3), Weimar – Köln – Wien (Böhlau Verlag) 1997, 9, 329 S., kt., ISBN 3-412-00396-4.

Friedrich Leopold Graf zu Stolberg – wegen seiner antirevolutionären Haltung und wegen seines spektakulären Übertritts zur katholischen Kirche den einen